



Marktgemeinde Zirl
Bezirk Innsbruck-Land
6170 Zirl, Bühelstraße 1
Tel. 05238/54001 Fax 05238/54001-113
Sachbearbeiter: AL Mag. Alexandra Hörtnagl

Zirl, am 20.3.2014

K U N D M A C H U N G

Gemäß § 60 Abs 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001 idF LGBl. Nr. 43/2003 wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl in seiner Sitzung am 13.3.2014 nachstehende Geschäftsverteilung beschlossen hat:

Geschäftsverteilung der Gemeindeorgane (GR-GV) der Marktgemeinde Zirl

1. Intro – Gemeindeorgane

1.1. Gemeinderat

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl besteht aus 19 Mitgliedern und ist das oberste Organ der Marktgemeinde Zirl. Er hat über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden und die Geschäftsführung der übrigen Gemeindeorgane zu überwachen. Der Gemeinderat entscheidet neben den ihm gesetzlich sonst noch zugewiesenen Angelegenheiten insbesondere über die in § 30 Tiroler Gemeindeordnung definierten Angelegenheiten, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters bzw. Gemeindevorstandes fallen. Der Gemeinderat ist in den hoheitlichen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Marktgemeinde die höchste, sachlich in Betracht kommende, Oberbehörde.

1.2. Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Zirl besteht aus dem Bürgermeister, zwei Bürgermeisterstellvertretern und weiteren vier stimmberechtigten Mitgliedern. Dem Gemeindevorstand obliegt unbeschadet der unter Punkt 2 definierten Aufgaben, die Vorberatung und Antragstellung in allen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat unterliegenden Angelegenheiten soweit hierfür nicht besondere Ausschüsse eingerichtet sind.

1.3. Bürgermeister

Der Bürgermeister führt die Geschäfte der Gemeinde. Ihm obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Gemeindeorgan übertragen sind. Der Bürgermeister kann jedoch in jeder Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die Meinung des Gemeinderates einholen. Dem Bürgermeister kommt innerhalb der 5-%-Klausel eine weitgehend eigenständige Dispositionsbefugnis im rechtsgeschäftlichen Verkehr zu.

1.4. Gemeindeamt

Die Organe der Gemeinde haben sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben des Gemeindeamtes zu bedienen. Der Bürgermeister ist der Vorstand des Gemeindeamtes; ihm obliegen hierbei insbesondere:

- a) die Obsorge für die erforderliche personelle und sachliche Ausstattung des Gemeindeamtes im Rahmen des Dienstposten- und Stellenplanes bzw. des Voranschlages,
- b) unbeschadet des § 30 Abs 1 lit h TGO 2001 die Wahrnehmung der dienst- und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten der Gemeindebediensteten, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist,
- c) die Verfügung über die Verwendung der Gemeindebediensteten und
- d) das Weisungsrecht gegenüber den Gemeindebediensteten und gegenüber jenen Personen, die Aufgaben der Gemeinde als gesetzlicher Schulerhalter besorgen.

Der Amtsleiter hat unter der unmittelbaren Aufsicht des Bürgermeisters die vorgenannten Aufgaben wahrzunehmen und für einen geregelten und einheitlichen Geschäftsgang zu sorgen.

Für das Gemeindeamt der Marktgemeinde Zirl ist eine eigene Geschäftsordnung zu erlassen.

1.5. Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit zur Führung des Alters- und Pflegeheimes Zirl

Der Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit zur Führung des Alters- und Pflegeheimes Zirl gemäß TGO § 75 ist mit einer eigenen Satzung vom 22.11.2006 (Kundmachung vom 11.12.2006 und aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommen am 13.2.2007) geregelt.

Die Leitung des Betriebs mit marktbestimmter Tätigkeit zur Führung des Alters- und Pflegeheimes Zirl obliegt dem Bürgermeister der Marktgemeinde Zirl. Die Geschäftsführung des Betriebs ist einem Gemeindebediensteten (im weiteren Heimleiter genannt) übertragen. Der Heimleiter hat unter der unmittelbaren Aufsicht

des Bürgermeisters und des Gemeindeamtes die in der Satzung genannten Aufgaben wahrzunehmen und für einen geregelten und einheitlichen Geschäftsgang zu sorgen.

Für das Alters- und Pflegeheim der Marktgemeinde Zirl ist eine eigene Geschäftsordnung zu erlassen.

1.6. Geschäftsordnung für die Gemeindeorgane

Insofern in Punkt 2 die Geschäftsverteilung für die jeweiligen Organe der Gemeinde seitens des Gemeinderates nicht geregelt wurde, gelten von Gesetzes wegen die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 in der jeweils geltenden Fassung.

2. Geschäftsverteilung Gemeindeorgane

Aufgrund der Ermächtigung der §§ 24, 30 Abs 2 und 95 Abs. 4 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO 2001), LGBl. Nr. 36/2001 idF LGBl. Nr. 43/2003, wurde im Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl in der Sitzung vom 13.3.2014 folgende Geschäftsverteilung beschlossen:

2.1. Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates an den Gemeindevorstand

- 1) Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl überträgt dem Gemeindevorstand aus Gründen der Arbeitsvereinfachung und Dringlichkeit die Beschlussfassung hinsichtlich folgender Angelegenheiten:
 - a) die Begründung oder Beendigung von Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen, deren Dauer sechs Monate übersteigt; sowie alle dem Gemeinderat zustehenden Befugnisse in den dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten von Bediensteten, die zur Marktgemeinde Zirl in einem privat- oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen;
 - b) den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung von Liegenschaften und der Abschluss von Bestandsverträgen bis zu einem Betrag von € 50.000,- im Einzelfalle;
 - c) die Verwirklichung und Finanzierung außerordentlicher Vorhaben bis zu einem Betrag von € 50.000,- im Einzelfalle;
 - d) die Gewährung von verlorenen Zuschüssen bis zu einem Betrag von € 15.000,- im Einzelfalle;
 - e) die Bewilligung von Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder die dessen Ansätze übersteigen, bis zu einem Betrag von € 15.000,- im Einzelfalle;

- f) unbeschadet der lit a – e die Abgabe und Annahme von Erklärungen, den Abschluss von Vereinbarungen, insbesondere den Erwerb und die Veräußerung beweglicher Güter und die Vergabe von Leistungen, bis zu einem Betrag von € 50.000,- im Einzelfalle;
 - g) das Recht zur Meinungsäußerung nach § 50 Abs 1 dritter Satz TGO 2001.
- 2) In all den vorgenannten dem Gemeindevorstand übertragenen Angelegenheiten (Punkt a-g) besteht gegenüber dem Gemeinderat eine Informationspflicht. Diese wird durch Vorlage des Vorstandsprotokolls an den Gemeinderat erfüllt. Zu den diesbezüglichen Beschlüssen besteht die Möglichkeit von Anfragen und zwar unter dem Tagesordnungspunkt „vertrauliche Anfragen“ hinsichtlich Personalangelegenheiten sowie unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen an den Gemeindevorstand“ hinsichtlich der anderen übertragenen Aufgaben.
 - 3) Die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes zur Vorberatung und Antragstellung in allen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat vorbehaltenen, nicht Ausschüssen zugewiesenen Angelegenheiten, wird dadurch nicht berührt.

2.2. Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates an den Ausschuss zur Führung des Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit für das Alters- und Pflegeheim Zirl

- 1) Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl überträgt dem Ausschuss zur Führung des Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit für das Alters- und Pflegeheim Zirl aus Gründen der Arbeitsvereinfachung und Dringlichkeit die Beschlussfassung hinsichtlich folgender Angelegenheiten:
 - a) Die Ausschreibung von Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen deren Dauer sechs Monate übersteigt:
Die Ausschreibung des Personals ist vom Leitungsausschuss zu formulieren und zu beschließen. In den Ausschreibungen müssen folgende Punkte enthalten sein: Funktionsbeschreibung, Aufgaben, Einstufung (allgemein/laut Stellenplan) und Kenntnisse bzw. Qualifikationen.
 - b) Die Begründung von Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen deren Dauer sechs Monate übersteigt:
Für Personen ohne Leitungsfunktion gilt:
Die Bewerber werden nach einem Vorstellungsgespräch vor dem reduzierten Ausschuss, d.h. Ausschussobmann sowie ein weiteres vom Ausschuss bestimmtes Ausschussmitglied, Geschäftsführer des 's zenzi und die Pflegedienstleitung gereiht und dem Leitungsausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.
 - c) Die Begründung von Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen deren Dauer sechs Monate übersteigt:
Für Personen mit Leitungsfunktion gilt:
Der Leitungsausschuss legt nach Prüfung der eingelangten Bewerbungen jene Personen fest, welche zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen werden. Der Leitungsausschuss vergibt den Dienstposten an den mehrheitlich, von den stimmberechtigten Mitgliedern, gewählten Bewerber.

Leitungsfunktionen im Betrieb marktbestimmter Tätigkeit sind:

- | | |
|-----------------------|---------------|
| - Stationsleitung | c-Einstufung |
| - Küchenleitung | c-Einstufung |
| - Tageskaffee-Leitung | p2-Einstufung |

Die Änderung von Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen deren Dauer sechs Monate übersteigt:

Innerhalb des Stellenplanes (= Veränderung/Erhöhung/Reduzierung des Stundenausmaßes)

- d) Alle übrigen Personalangelegenheiten betreffend den Betrieb marktbestimmter Tätigkeit sind gemäß Punkt 2.1 beim Gemeindevorstand.
- 2) In all den vorgenannten dem Leitungsausschuss übertragenen Angelegenheiten (Punkt a-c) besteht gegenüber dem Gemeinderat eine Informationspflicht. Diese wird durch Vorlage des Ausschussprotokolls an den Gemeinderat erfüllt. Zu den diesbezüglichen Beschlüssen besteht die Möglichkeit von Anfragen, und zwar unter dem Tagesordnungspunkt „vertrauliche Anfragen“ hinsichtlich Personalangelegenheiten sowie unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen an den Ausschuss zur Führung des Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit für das Alters- und Pflegeheim Zirl“ hinsichtlich der anderen übertragenen Aufgaben.

2.3. Übertragung von Aufgaben an Ausschüsse

Den bereits bestellten Ausschüssen, deren Funktionsdauer jener des Gemeindevorstandes entspricht, obliegt die Vorberatung und Antragstellung in den ihnen übertragenen Angelegenheiten:

Dies betrifft derzeit folgende Ausschüsse:

1. Überprüfungsausschuss
2. Wirtschaftsausschuss
3. Leitungsausschuss ´s zenzi
4. Kulturausschuss
5. Raumordnungsausschuss
6. Verkehrsausschuss
7. Umwelt- und Ortsleitbildausschuss
8. Sport-, Freizeit- und Bildungsausschuss
9. Sonderausschuss Veranstaltungssaal

Die fallweise Einsetzung weitere Ausschüsse behält sich der Gemeinderat vor.

3. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Marktgemeinde Zirl in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Geschäftsordnung bzw. Geschäftsverteilung/Übertragung des Gemeinderates der Marktgemeinde Zirl, laut Gemeinderatsbeschluss vom 22.11.2006 und 10.6.2010, aufgehoben.

Zirl, am 20.3.2014

Der Bürgermeister
der Marktgemeinde Zirl

DI (FH) Josef Kreiser

Kundgemacht am: 25.3.2014

Abzunehmen am:

Abgenommen am: